

S a t z u n g
des Sparkassenzweckverbandes
der Stadt Bergkamen und der Gemeinde Bönen
vom 05.11.2025

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Stadt Bergkamen und die Gemeinde Bönen bilden einen Sparkassenzweckverband, nachfolgend "Verband" genannt.
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz, SpkG) vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 696), in der jeweils geltenden Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandsatzung keine Regelungen treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verband trägt den Namen "Sparkassenzweckverband Bergkamen-Bönen". Er hat seinen Sitz in Bergkamen.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

§ 2 Zweck, Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Er ist seit dem 19. Juli 2005 Träger der Sparkasse Bergkamen-Bönen - Zweckverbandssparkasse der Stadt Bergkamen und der Gemeinde Bönen - (früher: Zweckverbandssparkasse Bergkamen-Bönen-Pelkum), nachfolgend Sparkasse genannt.
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Institut i.S. d. KWG betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NRW. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 13 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 3 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und

- b) der Verbandsvorsteher.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung 7 Vertreter.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. Auf das dem einzelnen Verbandsmitglied zustehende Kontingent an Verbandsvertretern ist das Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 a. E. GkG NRW bzw. der von diesem benannte Vertreter anzurechnen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine stellvertretungsberechtigte Person zu bestellen, die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 dieser Satzung eintritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, wird der Nachfolger auf Vorschlag der Gruppe des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte

§ 5 Ausschließungsgründe

- (1) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:
 - a) Dienstkräfte der Sparkasse, diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c SpkG.
 - b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte oder Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
 - c) Beschäftigte der Steuerbehörden, Beschäftigte der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG und Beschäftigte der Deutschen Post AG.
 - d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
 - e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

- (2) Tritt ein Tatbestand nach Abs. 1 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschlussgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus der Verbandsversammlung aus.

§ 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.
- (2) Von den sachkundigen Mitgliedern des Verwaltungsrates und deren Stellvertretern entfallen 6 Mitglieder und deren Stellvertreter auf die Stadt Bergkamen und 4 Mitglieder und deren Stellvertreter auf die Gemeinde Bönen.
- (3) Die Auflösung sowie die Vereinigung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse bedarf der Zustimmung der Verbandsmitglieder. Vor der Beschlussfassung ist der Verwaltungsrat zu hören.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dieses vom Verbandsvorsteher oder von mindestens 3 Mitgliedern der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Die Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Der Verbandsvorsteher, die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, sofern sie nicht Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 GKG NRW sind, sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung

ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

- (5) Soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer und die Beschlüsse festgehalten werden müssen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben
- (7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung anstelle eines Verdienstaufschlags oder Auslagenersatzes eine angemessene Entschädigung, über deren Höhe die Verbandsversammlung beschließt.

§ 9 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Räte der Verbandsmitglieder, längstens für die Dauer ihres Hauptamtes, gewählt. § 5 gilt entsprechend.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmendem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12 Haushaltsjahr, Deckung des Aufwandes

- (1) Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband aus.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

- (4) Die Trägerschaft der Sparkasse Bergkamen-Bönen ist alleiniger Hauptzweck des Sparkassenzweckverbandes. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und Prüfung nach GkG NRW finden keine Anwendung.

§ 13 Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Beschließt die Verbandsversammlung, dem Verband als Träger der Sparkasse nach § 25 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen Jahresüberschüsse zuzuführen, werden diese Überschüsse an die Verbandsmitglieder nach dem Haftungsmaßstab des § 13 Abs. 2 verteilt.
- (2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Verbandsmitglieder untereinander im Verhältnis der Einlagen aus ihren Gebieten. Grundsätzlich ist der Wohnsitz des Kontoinhabers, bei Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen der Geschäftssitz, maßgebend. Einlagen derjenigen Kunden, die außerhalb des Verbandsgebietes ihren Wohn- bzw. ihren Geschäftssitz haben, werden im Verhältnis der Einlagen den einzelnen Verbandsmitgliedern zugeordnet. Es ist jeweils der Einlagenbestand nach dem letzten Jahresabschluss zugrunde zu legen.
- (3) Die verteilten Jahresüberschüsse sind von den Verbandsmitgliedern für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zu verwenden.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl und der Zustimmung der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, soweit kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 19 dieser Satzung).

§ 15 Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sollen nach Möglichkeit nur zum Anfang bzw. Ende eines Haushaltsjahres erfolgen und erfordern eine Satzungsänderung gem. § 14 dieser Satzung.

§ 16 Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes sind ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl, die Zustimmung der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend den in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnissen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 17 Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist gemäß § 29 Abs. 1 Ziff. 2 GkG NRW der Landrat des Kreises Unna.

§ 18 Vorschriften bei Bildung, Umbildung und Auflösung

Bei Bildung, Umbildung und Auflösung des Verbandes finden auf die beamteten oder in den Ruhestand versetzten Vorstandsmitglieder der Sparkasse die Vorschriften des §§ 126, 127, 128 und 130 LBG Anwendung. Diese Vorschriften sind entsprechend auf die Bediensteten der Sparkasse anzuwenden, falls die Sparkasse aufgelöst oder mit einer anderen Sparkasse vereinigt wird.

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Unna; bei Eilbedürftigkeit vorab in den lokalen Tageszeitungen, soweit die Bekanntmachung nicht gem. § 20 Abs. 4 i.V. m. § 11 GkG NRW durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat.

§ 20 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung vom 11. Juli 1969 ist am 11. Juli 1969 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises Unna (S. 202) veröffentlicht worden.

Die Satzung vom 19. Juli 1977 zur Änderung der Satzung vom 11. Juli 1969 wurde am 23. Juli 1977 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 29 (S. 239) veröffentlicht. Auf die Veröffentlichung wurde am 30. Juli 1977 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Unna (S. 223) hingewiesen.

Die Satzung vom 11.09.1978 zur Änderung der Satzung vom 11. Juli 1969 wurde am 15.12.1978 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Unna (S. 478) veröffentlicht.

Die Satzung vom 26.01.2000 zur Änderung der Satzung vom 11. Juli 1969 wurde am 02.02.2000 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Unna (S. 34) veröffentlicht.

Die Satzung vom 01.01.2003 zur Änderung der Satzung vom 11. Juli 1969 wurde im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Unna veröffentlicht.